Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 4 (1900)

Buchbesprechung: Bücheranzeigen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bücheranzeigen. — Comptes rendus.

Richard Wossidlo, Mecklenburgische Volksüberlieferungen. Im Auftrage des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde gesammelt und herausgegeben. 2. Band: Die Tiere im Munde des Volkes. I. Teil. Wismar (Hinstorff'sche Hofbuchhandlung) 1899. 8°. XIII + 504 Seiten.

Wie aus dem Gesamttitel des Buches ersichtlich ist, beschäftigt sich W. mit einer umfassenden Sammlung des Folklore im Grossherzogtum Mecklenburg. Als erster Band dieses grossartig angelegten Werkes sind im Jahre 1897 auf nicht weniger als 372 Seiten die Rätsel erschienen, nun sollte als zweiter Band das gesamte Tier- und Natur-Folklore folgen. Der Stoff wuchs jedoch während des Sammelns so sehr ins Ungeheure, dass die Redaktionskommission den Beschluss fasste, nicht nur das Tierleben gesondert zu behandeln, sondern auch von diesem einstweilen in einem ersten Teil nur das zusammenzufassen, „was den grössten Reiz zu bieten und zugleich ein geschlossenes Ganze darzustellen schien: Tiergespräche, Tiersprüche, und Deutungen von Tierstimmen, Anrufe an Tiere und sonstige Tierreime und Lieder. Die zahlreichen eigentlichen Tiersagen und die weitschichtige Masse des Aberglaubens über Tiere mussten zurückgestellt werden".

Wossidlos Sammlungen stehen ganz einzigartig da. Abgesehen von der überwältigenden Masse von Material, das hier, ganz frisch aus dem Volksmunde geschöpft, dem Forscher geboten wird, zeichnete sich sein Werk durch eine allseitige Beleuchtung des Gegenstandes, eine ausgiebige Benutzung der einschlägigen Litteratur auch anderer Gegenden und eine grosse Reichhaltigkeit der Register aus. Nicht nur der Volkskundige, sondern auch der Zoolog und der Sprachforscher werden in dem Buch eine Fülle interessanten Stoffes finden.

Möge das schöne, vielversprechende Unternehmen, das durch die Munifizenz der Mecklenburger Regierung ermöglicht worden ist, in gleich trefflicher Weise zu Ende geführt werden und auch in andern Gegenden Nachahmung finden! E. H.-K.

C. Schürch, Neue Beiträge zur Anthropologie der Schweiz. Bern (Kommissionsverlag v. Schmid & Franke) 1900. 4° mit 18 Tafeln in Autotypie.

Eine dankenswerte Anregung, die Prof. Kollmann bereits im Jahre 1892 den schweizerischen Zahnärzten gegeben hatte, hat nun in der vorliegenden Arbeit wenigstens eine Frucht gezeitigt. In dieser Arbeit legt der Verfasser die Resultate seiner Untersuchungen nieder, die er an dem kraniologischen Material verschiedener schweizerischer Sammlungen und mehrerer Beinhäuser der Mittelschweiz auszuführen Gelegenheit hatte.

Zunächst konnte festgestellt werden, dass die Bevölkerung der Centralschweiz (Kanton Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Zug, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden) vorwiegend kurzköpfig (86,6 %) ist, während die Zahl der Langköpfe (1,6 %) daneben fast ganz verschwindet. Mit der Brachycephalie kombiniert sich Leptoprosopie des Obergesichtes: es fanden sich neben 11,5 % chamaeprosopen 88,5 % leptoprosope Obergesichter. Die letztere Zahl ist jedoch insofern etwas trügerisch, als eben die verschiedenen Grade der Leptoprosopie darin nicht zum Ausdruck kommen. Ein Blick auf die der Arbeit beigegebenen Tabellen lehrt, dass z. B. im Beinhaus Hasle nicht einmal 25 % „deutlich langgesichtig" sind — die Mehrzahl würde richtiger als mesoprosop bezeichnet werden — während im Beinhaus Buochs die ausgesprochenen Formen der Leptoprosopie, also wirkliche Langgesichter, entschieden überwiegen. Der Verfasser hat sich an die vorhandene provisorische Einteilung des Indexes angeschlossen, aber so wenig man bei allen andern Schädel-Indices die beiden extremen Formen an einer Zahl zusammentreffen lässt, sollte man dies beim Obergesichtsindex thun. Die Aufstellung einer Mittelgruppe ist, was übrigens schon Sarasin (Weddas pag. 237) hervorgehoben und was Virchow und Andere nach ihm seit 1894 für den Ganzgesichtsindex durchgeführt haben (Verhandl. Berlin: 1891, p. 58; 1894, p. 178 u. 1895, p. 274), geradezu eine logische Forderung. Man wird die untere Grenze der Leptoprosopie da beginnen zu lassen haben, wo das Obergesicht wirklich deutlich verschieden erscheint von einem Breitgesicht, und es ist schade, dass Schürch sein Material nicht zur Feststellung einer solchen Scheidung benützt hat. Es ist jedoch hier nicht der Ort, mit eigenen Vorschlägen in dieser Sache vorzutreten.

Der Mangel der Einführung einer solchen Mittelgruppe macht sich auch im zweiten Teil der Arbeit, welcher die Korrelation der einzelnen Gesichtsteile im Sinne Kollmanns prüft, fühlbar, indem dadurch z. B. Mesostaphylie sich sowohl mit Lepto- als mit Chamaeprosopie paaren muss und auf diese Weise gerade die feinere Korrelation verdeckt wird. Eine Korrelation zwischen Obergesicht und Gaumen konnte in grossem Prozentsatz (Anatomie Bern = 87,3 %, Beinhaus Hasle = 82,7 %) nachgewiesen werden; wo aber die Kombination aller Gesichtsteile berücksichtigt wurde, nahm der Prozentsatz der reinen Korrelation bedeutend ab: Buochs = 39,6 %, Stans = 40,8 %, Altdorf = 31,4 %, Schattdorf = 43,5 %. Doch auch dies sind noch grosse Zahlen, die durch nahestehende Kombinationsformen noch erhöht werden könnten. Eine Korrelation der einzelnen Gesichtsteile im angegebenen Umfang muss für die mittelschweizerische Landbevölkerung daher als Thatsache gelten. Ganz im Sinne Kollmanns fasst der Verfasser dann diese korrelativen Cranien als Vertreter reiner Rassentypen auf und bezeichnet alle anderen als Mischtypen, leider ohne auf diese ungleich wichtigere Frage einzutreten.

Ein dritter Abschnitt prüft die Aveolar- und Zahnverhältnisse bei prähistorischen und recenten Schädeln. Leider ist das vor- und frühhistorische Material in unsern schweizerischen Sammlungen sehr spärlich vertreten. Der Schluss, dass die Alveolen-Maasse in der

paläolithischen Zeit kleiner sind als in den spätern Perioden, hat daher auch keine prinzipielle Bedeutung, da er auf einem einzigen und zwar weiblichen Schädel und zwei Unterkiefern beruht. Als ein gesichertes Resultat, das sich mit früheren Beobachtungen Röse's deckt, darf aber angesehen werden, dass die Dimensionen der Molar-Alveolen und der Molaren selbst in den einzelnen Zeitepochen nur um weniges schwanken und dass von den ältesten Zeiten an der Weisheitszahn des Oberkiefers kleiner war als die beiden ersten Mahlzähne. Nur im Unterkiefer ist der Molaris III bei den frühern und frühesten Bewohnern der Schweiz im Allgemeinen etwas grösser gewesen. „Die Zahnmaasse der recenten Bevölkerung stehen denjenigen der prähistorischen und auch späteren Bevölkerungen keineswegs nach, sondern halten diesen das Gleichgewicht" (pag. 25). Auch hinsichtlich der Höckerchen der Molaren ergibt sich ein gleiches Resultat. Der dritte Molar ist also auch bei den ältesten prähistorischen Typen der Schweiz schon in gleicher Weise zurückgebildet, wie bei der heutigen Bevölkerung. Wenn Schürch deshalb glaubt, überhaupt nicht mehr von Rückbildung gegenüber primitiveren Zuständen sprechen zu dürfen (pag. 31), so muss doch an die zahlenmässig belegte Feststellung von Zuckerkandl und Röse erinnert werden, aus der hervorgeht, dass der Weisheitszahn des Unterkiefers „bei Europäern bedeutend weiter zurückgebildet ist, als bei Nichteuropäern". (Anatomischer Anzeiger VII., pag. 419.)

Besondere Aufmerksamkeit hat der Verfasser auch den Zahnusuren geschenkt und den Nachweis erbracht, dass die prähistorischen Bevölkerungen der Schweiz bei einer grossen Dichtigkeit der harten Zahnsubstanzen sehr häufig Zahnabschleifungen zeigen, die denjenigen vieler Naturvölker gleichkommen. Wie bei diesen wird auch bei jenen das kausale Moment dieser Veränderungen mit Recht in der Derbheit der Nahrung gesucht.

Ein letzter Teil der Arbeit enthält die eingehenden Beschreibungen der gemessenen vor- und frühgeschichtlichen Unterkiefer und Schädel, an welche gelegentlich einige allgemeine Bemerkungen geknüpft werden. So neigt der Verfasser der Ansicht zu, dass die dolichocephalen la Tène-Schädel identisch sind mit denjenigen der alten Belger, der sog. Kymrier Brocas, während er die brachycephalen Cranien derselben Gruppe den später eingewanderten Kelten (= Galliern) zuschreibt.

Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, dass der vorliegenden Untersuchung eine grosse Anzahl von Tabellen, sowie 18 prachtvoll ausgeführte Tafeln beigegeben sind, wodurch Schürch's Publikation gleichzeitig einen wertvollen Nachtrag bildet zu den 1894 von Studer und Bannwarth herausgegebenen Crania helvetica antiqua.

Zürich. Rud. Martin.

Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte, vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bände. Leipzig (Dieterich) 1899. 8.° XXXIV + 675 und 723 Seiten Preis: broschiert M. 30.—, gebunden M. 35.

In allen Kreisen, wo die deutsche Volkskunde eine verständnis-

volle Pflege findet, wird die Neuausgabe der Grimm'schen Rechtsaltertümer mit aufrichtigster Freude begrüsst werden; tritt uns doch gerade aus den Rechtsinstituten eines Volkes, seien sie nun privatrechtlicher oder seien sie staatsrechtlicher Natur, seine Eigenart mit ganz besonderer Klarheit und Schärfe entgegen. Für die Volkskunde speziell ist im deutschen Recht freilich nur das von Wichtigkeit, was wirklich seinen Weg ins Volk gefunden hat und in dessen Lebensäusserungen sich wiederspiegelt; aber gerade in dieser Hinsicht bieten uns die Grimm'schen Rechtsaltertümer ein überaus reichliches Material. Die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte (wir nennen nur die neuern von Brunner und Schröder) wollen ja in erster Linie nichts anderes geben als eine systematische Entwicklungsgeschichte des gesamten germanischen Rechts; Grimm aber verfolgt einen andern Zweck: indem er das Prägnante und Charakteristische der deutschen Rechtsbräuche zusammenstellt, ungeachtet der oft tausendjährigen Intervalle ihrer Erscheinung, will er uns auf diese Weise einen Einblick eröffnen in die Werkstatt des Volksgeistes, uns zeigen, wie dieser die Rechtsbegriffe aufnimmt und verarbeitet. Das ist es, was sein Werk für die Volkskunde so ungemein wertvoll macht.

Vorderhand ist es freilich nur ein übersichtlich geordnetes Material, was hier vorliegt, ein Material, das tot ist für den, der es nicht verständnisvoll zu benutzen weiss. Was helfen uns hunderte von ältern und neuern Belegen für einen Rechtsbrauch, wenn wir nicht fähig sind, weitere Schlüsse zu ziehen auf den Geist, der ihn hervorgerufen hat, auf die Grundanschauungen, in denen er wurzelt?

Die vielen lokalen und regionalen Volkskundevereine haben es sich allerdings in erster Linie zur Pflicht gemacht, die versprengten Findlinge einer untergehenden und grossenteils schon untergegangenen Welt zu sammeln, das, was sich von echtem Volkstum noch erhalten hat oder in schwer zugänglichen Aufzeichnungen niedergelegt ist, der Nachwelt zu überliefern. Ist nun aber auf einem Gebiete das Material schon gesammelt und geordnet, so gilt es, ein höheres Ziel ins Auge zu fassen, das wahre und letzte Ziel der Volkskunde: die Erforschung der Volksseele; und das kann, wie wir bereits bemerkt haben, vielleicht auf keinem Gebiete der Geistesgeschichte so fruchtbar geschehen, wie gerade im volkstümlichen Recht.

Der hohe Wert der Rechtsbegriffe eines Volkes für die Völkerpsychologie ist übrigens schon lange anerkannt worden. Abgesehen von Monographien wie die J. Grimms („Poesie im deutschen Recht"), Gierkes („Humor etc.") und Anderer machen wir auf v. Eickens treffliche Darstellung des kirchlichen Einflusses auf das deutsche Recht des Mittelalters aufmerksam („Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung" S. 548 ff.) und in neuester Zeit hat Adolf Lobe in Hans Meyers „Das deutsche Volkstum" eine Zusammenstellung der Aeusserungen deutschen Volksgeistes im Recht versucht.

Aber die Rechtsquellen sind in dieser Hinsicht noch lange nicht ausgeschöpft. Lobe hat u. A. dem „Religiösen im Recht" einige Seiten seiner Abhandlung gewidmet; aber wie dürftig sieht das aus, wenn man bedenkt, dass im Grunde jeder Rechtssatz den Zweck

hat, einen gottgefälligen Zustand in der Menschheit herbeizuführen, somit der Ausdruck ist des Strebens nach Wiedererlangung des durch die Rechtsverletzung der ersten Menschen verlorenen Gottesreiches, einer Welt, wo der Buchstabe des Rechts sich auflöst in Geist und Leben. „God is een beghinne alles rechtes" lautet ein altes Sprichwort und dieser Rechtsbegriff reicht zurück weit über die Zeiten der ersten Aufzeichnungen, wenn er ursprünglich auch nicht in christlichem Sinne zu fassen ist. Die nüchternste privatrechtliche Bestimmung unserer heidnischen Voreltern muss eine Gottheit voraussetzen, die das „Richtige" will und das „Unrichtige" bestraft. Dass das Rech; vielfach auf Irrwegen gieng, verschlägt nichts an dieser Thatsachet auf diesen Irrwegen aber müssen wir es begleiten, seien sie nun von dem volkstümlichen Phantasiegebilde des heidnischen Götterhimmels oder von dem abstrakten Dogma der christlichen Kirche verursacht. Und was vom Religiösen gesagt ist, das gilt gleichermassen für alle andern Aeusserungen der Geisteskultur. Aber überall stossen wir auf Lücken. Noch immer fehlt uns ein Werk über den Geist des deutschen Rechts, wie dasjenige Jherings über das römische Recht.

Man halte es mir zu gute, wenn ich die Gelegenheit dieser Anzeige benutzt habe, um einige prinzipielle Bemerkungen über den Wert der Rechtsaltertümer für die Volkskunde vorzubringen, umsomehr als ich mir eine ins Einzelne gehende Besprechung des anerkannt hervorragenden Werkes von Grimm hierorts wol ersparen darf.

Die Bearbeiter der vierten Ausgabe sind bei all der grossen Mühe, die sie auf das Verwerten der handschriftlichen Nachträge Grimms, auf die Umarbeitung der Zitate nach neuern Drucken und auf die Herstellung des vortrefflichen Quellen-, Sach- und Wort-Registers verwendet haben, äusserst taktvoll hinter den ursprünglichen Verfasser zurückgetreten. Diese pietätvolle Wahrung Grimm'schen Eigentums ist den Herausgebern um so höher anzurechnen, als es ihnen gewiss ein Leichtes gewesen wäre, auf Grund ihrer sprach- und rechtshistorischen Kenntnisse Korrekturen und Nachträge anzubringen. Dieser Selbstbeherrschung haben wir es zu danken, dass nun der alte Grimm wieder in seiner ganzen Grösse vor uns steht, wenn auch in neuem, den praktischen Anforderungen der heutigen Zeit mehr entsprechendem Gewande.

E. Hoffmann-Krayer.

Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten. Herausgegeben von Otto Heilig und Philipp Lenz. Heidelberg (Carl Winter).

Wir wollen nicht ermangeln, auch unsere Leser auf diese gediegene Zeitschrift aufmerksam zu machen, von der kürzlich das erste Doppelheft erschienen ist. Ihr Inhalt ist ein sehr reichhaltiger. 1) E. Wagner u. W. Horn, Verbalformen der Mundart von Grossen-Buseck bei Giessen, 2) Ph. Lenz, die Flexion des Verbums im Handschuhsheimer Dialekt, 3) W. Horn, Einige Fälle von Dissimilation, 4) O. Weise, Die Zahlen im Thüringer Volksmunde, 5) O. Weise, Theekessel (Tölpel) und Verwandtes, 6) E. Göpfert, Aus dem Wortschatz eines erzgebirgischen Chronisten, 7) A. Holder, die Berechtigung der Stammeslitteraturgeschichte, 8)

K. Rieder, Mystischer Traktat aus dem Kloster Unterlinden zu Colmar, 9) Sprachproben und Texte.

Es ist durch diese Zeitschrift, deren Herausgeber sich schon mehrfach mit Erfolg auf dem Gebiete der Mundartenforschung bethätigt haben, nun ein Zentralorgan für die hochdeutsche Dialektologie geschaffen, und wir geben uns der Hoffnung hin, dass auch die Schweiz nicht ermangeln werde, sich an dem verdienstvollen Unternehmen aktiv zu beteiligen.

Eine ausführlichere Besprechung dieser Publikation wird der Ref. im Anzeiger für deutsches Altertum erscheinen lassen.

H.-K.

Erwiderung.

Die Recension meines Büchleins „Französische Volkslieder" durch Herrn Prof. E. Muret veranlasst mich zu einigen Erläuterungen.

Die Verlagsbuchhandlung stellte mir einen gewissen Raum zur Verfügung. So sah ich mich vor die Wahl gestellt, eine Menge schöner Lieder auf der Seite zu lassen oder dieselben eben so knapp als möglich drucken zu lassen. Die erste Strophe ist stets vollständig gegeben, ebenso meistens die letzte, so dass ich glaubte, ein verständiger Leser werde die Rekonstruktion leicht vornehmen können. Nur so war es möglich, in einem Bändchen 180 Nummern, viele davon mit Varianten, unterzubringen.

Ich wandte mich an ein deutsches Publikum, wenn es mich auch freuen soll, wenn ein Franzose das Büchlein sich ansieht. Herr Muret findet die Einleitung banal und oberflächlich; banal wird sie für Studierende und Freunde der schönen Litteratur nicht sein. Selbst ein Folklorist wie R. Petsch schreibt in der Neuen Philologischen Rundschau: „Die Einleitung betrachtet die Volkslieder nach Form und Gehalt und giebt vielfach neue Anregung." Der Tadel, dass ich Balladen und Romanzen unterscheide, beruht auf Unkenntnis der deutschen Poetik[1]); auf den Umstand, dass einige Litterarhistoriker, wie auch ich in meinen Vorlesungen über Romanzenpoesie, diese Unterscheidung fallen lassen, brauchte ich in meinem populären Büchlein keine Rücksicht zu nehmen. Dass die „Transformations" keine Pastorelle sind, weiss auch ich. Wo hätte Herr Muret sie untergebracht?[2])

J. Ulrich.

[1]) M. Ulrich n'a pas compris la portée de ma critique. Il ne s'agit pas de la distinction des genres, mais du choix des morceaux et de leur épartition sous les deux rubriques.

E. M.]

[2]) A coup sûr, pas dans un groupe où je serais forcé de convenir que cette chanson n'a rien à faire.

E. M.]

Nachdem wir beiden Parteien das Recht der Erwiderung eingeräumt haben, erklären wir die Kontroverse in dieser Zeitschrift für abgeschlossen.

Die Redaktion.